



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Abteilung Qualitätssicherung  
Masurenallee 6 A  
14057 Berlin

Telefon (030) 31003 - 466, Fax (030) 31003 - 305

Praxisstempel

### Antrag auf Abrechnungsgenehmigung zur Balneophototherapie

gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Balneophototherapie (Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie) vom 09. August 2010, in Kraft getreten am 01. Oktober 2010

Name des Antragstellers: \_\_\_\_\_

Betriebsstättennummer (BSNR): 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Antragstellung erfolgt:  für mich

für den angestellten Arzt/ Job-Sharer \_\_\_\_\_  
(nicht Zutreffendes bitte streichen) (Name des Arztes)

Niedergelassener Arzt in  Einzelpraxis  Berufsausübungsgemeinschaft

MVZ  ÜBAG  Sonstige

Angestellter Arzt in  Einzelpraxis  Berufsausübungsgemeinschaft

MVZ  ÜBAG  Sonstige

Ich bin am Krankenhaus \_\_\_\_\_ ermächtigter Arzt  
(Name des Krankenhauses)

Lebenslange Arztnummer (LANR):  
(wenn vorhanden) 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Telefon (tagsüber): \_\_\_\_\_ E-Mail Adresse \_\_\_\_\_



Hiermit beantrage ich die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der genehmigungspflichtigen Leistung

der Balneophototherapie nach der EBM-Nr. 10350

### 1. Fachliche Befähigung gem. § 3

Es werden nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- 1.1 Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung  
„Haut- und Geschlechtskrankheiten“

und

- 1.2 Selbständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen, davon mindestens 5 zur Photosoletherapie und mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie

**Nachweis ist beigefügt**

und

- 1.3 Kenntnisse über die Behandlung von akuten Nebenwirkungen der Therapie

**Nachweis ist beigefügt**

### 2. Apparative Voraussetzungen gem. § 4



Hiermit beantrage ich die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung für die asynchronen Verfahren (asynchrone Photosoletherapie und Bade-PUVA-Therapie):

- 2.1 Für die **asynchronen Verfahren** (asynchrone Photosoletherapie und Bade-PUVA-Therapie) sind jeweils folgende Mindestanforderungen an das Bestrahlungsgerät zu erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung über einen Gerätenachweis des Herstellers und ggf. eines Wartungsvertrages nachzuweisen:

- 2.1.1 Für die asynchrone Photosoletherapie ein UV-B-Breitbandbestrahlungsgerät, ein UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm)

**oder**

ein Gerät mit selektiver UV-B-Bestrahlung (SUP) bzw. für die Bade-PUVA-Therapie ein UV-A-Breitband-Bestrahlungsgerät (keine selektive UV-A1-Bestrahlung) für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung mit homogenem Bestrahlungsfeld,

**und jeweils:**



- a) Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm<sup>2</sup>) oder der Bestrahlungszeit
- b) Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät je UV-Strahlenart (UV-B und/oder UV-A)
- c) Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter („UV-Handmessgerät“ bzw. „Hand-Dosimeter“) für Kontrollmessungen vorzuhalten.

- d) Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis oder -zeit oder bei Öffnen der Tür

**2.1.2** Haltevorrichtung für den Patienten innerhalb der Bestrahlungskabine

**2.1.3** Möglichkeit für das Personal, den Patienten während der Bestrahlung zu überwachen (z. B. durch Sichtfenster)

**2.1.4** die Kabine muss von innen durch den Patienten zu öffnen sein

**2.1.5** Schutzvorrichtung vor den Hochdruckbrennern. Bei Verwendung von Hochdruckbrennern muss zudem für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden, um einer zu starken Wärmeentwicklung vorzubeugen.



**Hiermit beantrage ich die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung für das Verfahren der synchronen Photoletherapie:**

**2.2** Für das Verfahren der **synchronen Photoletherapie** sind folgende Mindestanforderungen an das Bestrahlungsgerät zu erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung über einen Gerätenachweis des Herstellers und ggf. eines Wartungsvertrages nachzuweisen:

**2.2.1** UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm) unter Verwendung von dafür nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zugelassenen Behandlungssystemen

- a) Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm<sup>2</sup>) oder der Bestrahlungszeit
- b) Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät für UV-B
- c) Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.



Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes Hand-Dosimeter für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3 vorzuhalten.

- d) Automatische Abgabe von Aufforderungssignalen durch das Gerät, wenn der Patient den für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung erforderlichen Positionswechsel zwischen Bauch- und Rückenlage durchführen soll.
- e) Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis

### 2.2.2 Schutzvorrichtung vor den Leuchtstoffröhren

- 2.3 Veränderungen an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten sind der Kassenärztlichen Vereinigung mit einem geeigneten Nachweis unverzüglich anzuzeigen (dies betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln).

## 3. Räumliche Voraussetzungen gem. § 5

Ich verpflichte mich, folgende Anforderungen an die räumlichen Voraussetzungen zu erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung durch die Vorlage eines Grundrisses der Praxis- und Behandlungsräume nachzuweisen:

JA  NEIN

- 3.1 Bei der asynchronen Photosoletherapie bzw. bei der Bade-PUVA-Therapie sollen sich die Räume für Bad und Bestrahlung in unmittelbarer Nähe befinden.
- 3.2 Für alle Verfahren der Balneophototherapie gelten folgende weitere Anforderungen:
  - a) Freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten
  - b) Pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
  - c) Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
  - d) Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
  - e) Ausreichende Lüftungsmöglichkeit der Behandlungsräume der Balneophototherapie
  - f) Die Anordnung der Räume und Geräte sollen den Schutz der Privatsphäre der Patienten gewährleisten.



#### 4. Organisatorische Anforderungen gem. § 6

Hiermit versichere ich, dass ich folgende organisatorische Maßnahmen vorhalte:

JA  NEIN

##### 4.1 Anforderungen an Badelösung und Folie

- a) bei synchroner Photosoletherapie: 10%ige Sole (Totes-Meer-Salz)
- b) bei asynchroner Photosoletherapie: 25%ige Sole (Kochsalz)
- c) bei Bade-PUVA-Therapie: 8-Methoxypsoralenlösung laut arzneimittelrechtlicher Zulassung
- d) Die Folie muss zur Anwendung am Menschen geeignet sein.

##### 4.2 Regelmäßige technische Wartung des Bestrahlungsgeräts entsprechend den Vorgaben des Herstellers, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

##### 4.3 Leuchtmittelwartung bei allen Geräten mit oder ohne integrierte UV-Messung: Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel („Dosimetrie“) durch ein gemäß MPBetreibV qualifiziertes Wartungsunternehmen nach 200 Betriebsstunden bzw. nach einem Jahr (ausschlaggebend ist das jeweils zuerst erreichte Kriterium).

Im Rahmen dieser Wartung ist das bzw. sind die UV-Messgerät(e) (integrierte UV-Messgeräte oder Hand-Dosimeter) der Arztpraxis zu kalibrieren.

Zusätzlich bei Bestrahlungsgeräten ohne integrierte UV-Messgeräte vierteljährliche Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel („Dosimetrie“) mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters.

##### 4.4 Patientenaufklärung über Therapieziel und -verlauf, Nebenwirkungen und mögliche Langzeitr Risiken der Behandlung, Information über Möglichkeit der Erfassung / Dokumentation der kumulativen Bestrahlungsdosis, der Strahlenart und des Bestrahlungszeitraums für den Patienten (evtl. „UV-Pass“)

##### 4.5 Unmittelbarkeit der Bestrahlung nach dem Bad bei asynchronen Verfahren (nach max. 5 Minuten)

##### 4.6 Unmittelbare Erreichbarkeit eines Dermatologen

##### 4.7 Vorhalten eines Notfallkoffers / Blutdruckmessgerätes

##### 4.8 Einweisung des Personals, das für die Bedienung des Bestrahlungsgerätes zuständig ist, in die Gerätebedienung durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller beauftragtes Unternehmen oder durch den Dermatologen (bzw. durch eine vom Dermatologen entsprechend beauftragte und geschulte Person)



- 4.9 Augenschutz für Patienten durch geeignete Brillen (vollständige Absorption von UV-B und UV-A bis 400 nm während der Bestrahlung)
- 4.10 Eine Kommunikation zwischen Patient und Medizinischem Fachangestellten muss während der Behandlung zu jeder Zeit möglich sein.
- 4.11 Es dürfen nur die vom Hersteller empfohlenen Leuchtmittel verwendet werden.



**ERKLÄRUNG / VERPFLICHTUNG**

Ich verpflichte mich zur ärztlichen Dokumentation gem. § 7 der Vereinbarung.

JA  NEIN

Ich bin damit einverstanden, dass die KV Berlin die Erfüllung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin überprüft, ob sie den Bestimmungen der Vereinbarung zur Balneophototherapie entsprechen.

JA  NEIN

Mir ist bekannt, dass die Ausführung und Abrechnung der Balneophototherapie **erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig ist** (gemäß § 2 der Vereinbarung).

**Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.**

Berlin, den.....

.....  
Unterschrift + ARZTSTEMPEL

.....  
Unterschrift Leiter der Einrichtung

**Anlage**  
Hinweise für die Aufrechterhaltung der Genehmigung



## Anlage

zum Antragsformular auf Genehmigung zur Balneophototherapie

### KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG BERLIN

### Körperschaft des öffentlichen Rechts

Masurenallee 6 A, 14057 Berlin, Telefon (030) 31 003 - 466, Fax (030) 31 003 - 305

---

#### *Hinweise für die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung*

**gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur  
Balneophototherapie (Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie)  
vom 09. August 2010, tritt in Kraft am 01. Oktober 2010**

---

Hinweise gemäß Abschnitt D zur Erfüllung folgender Auflagen:

#### **Auflage zur Aufrechterhaltung der Genehmigung § 8**

- (1) Für Ärzte, denen eine Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie in der vertragsärztlichen Versorgung erteilt worden ist, besteht als Auflage zur Aufrechterhaltung der Genehmigung die regelmäßige Wartung der Bestrahlungsgeräte und die regelmäßige Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Abs. 2 und 3.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung führt jährlich Stichprobenprüfungen zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und der regelmäßigen Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel durch. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 20% der abrechnenden Ärzte in diese Stichprobenprüfung einbezogen werden.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung fordert von dem für die Stichprobenprüfung vorgesehenen Arzt für den betreffenden Abrechnungszeitraum aktuell gültige Nachweise oder Bescheinigungen über die Wartung des Bestrahlungsgerätes gemäß § 6 Nr. 2 und über die Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Nr. 3 an. Können die Nachweise vom Arzt nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten erbracht werden, erfolgt eine nochmalige Aufforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Können die Nachweise auch dann innerhalb einer Frist von einem Monat nicht erbracht werden, ist die Genehmigung zu widerrufen.